

### 1. NAMEN, WESEN, AUFSICHTSPFLICHT

1. Die Kinderfeuerwehr Gde. Neunkirchen ist die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neunkirchen.
2. Die Kinderfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern. Sie gestaltet ihre Aktivitäten innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neunkirchen (Unterfranken)
3. Die Kinderfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des der Kommandanten.

### 2. AUFGABEN UND ZIELE

1. Die Kinderfeuerwehr will Kindern einen frühen Zugang zur Feuerwehr ermöglichen. Sie will Kindern helfen, soziale Kompetenzen wie Gruppen- und Kommunikationsfähigkeit sowie technisches Verständnis zu erlangen.
2. Ziel ist das spielerische Heranführen der Kinder an die Arbeit der Feuerwehr, der Brandschutzerziehung sowie die allgemeine Arbeit mit Kindern wie z.B. spielen, basteln, malen, Sport usw.

### 3. MITGLIEDSCHAFT

1. Der Kinderfeuerwehr kann jedes Kind ab dem vollendeten 7. Lebensjahr, bis zum Eintritt in die Jugendfeuerwehr angehören. Die Zustimmungen der gesetzlichen Vertreter müssen vorliegen.
2. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an den Kommandanten oder Leiter der Kinderfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der dafür zuständige Leiter der Kinderfeuerwehr oder der Kommandant.

### 4. RECHTE UND PFLICHTEN

1. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
  - a) bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und
  - b) in eigener Sache gehört zu werden.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - a) an den Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und
  - b) die Anordnungen der Betreuer, die Ordnung der Kinderfeuerwehr Gde. Neunkirchen, zu befolgen und
  - c) das Miteinander und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

### 5. ORDNUNGSMAßNAHMEN

Bei Verstößen gegen diese Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Verstößt das Mitglied der Kinderfeuerwehr trotz Ermahnung wiederholt gegen die Anordnungen der Betreuer, kann es von den Aktivitäten ausgeschlossen werden. Diese Ordnungsmaßnahme wird von den anwesenden Betreuern beraten und ausgesprochen, wobei die Erziehungsberechtigten oder eine zur Abholung berechtigten Person telefonisch informiert wird. Der/Die Betroffene ist dann sofort abzuholen.

### 6. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr erlischt

1. bei schriftlicher Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter,
2. auf Wunsch des Mitgliedes,
3. durch Ausschluss aus der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr oder
4. durch die Übernahme in die Jugendfeuerwehr. Das Übernahmegesuch in die Jugendfeuerwehr muss schriftlich erfolgen.

### 7. BETREUER/INNEN

1. Die Betreuer leiten die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und der Vorgaben des Kommandanten.
2. Die Betreuer werden vom Kommandanten ernannt.
3. Die Betreuer müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und sollten Mitglied der FF Musterfeuerwehr e.V. sein.
4. Die Betreuer sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a. private und/oder berufliche pädagogische Kenntnisse.
  - b. und Mutter oder Vater von ein oder mehreren Kindern sein.
  - c. Die Betreuer müssen keine aktiven Feuerwehrfrauen/-männer sein.

### 8. STÄRKE, RÄUME, MATERIAL & KLEIDUNG

1. Die Kinderfeuerwehr soll 25 Mitglieder nicht überschreiten.
2. Die Kinderfeuerwehr benutzt Räume des Feuerwehrhauses Umpfenbach und Material der gemeindlichen Einrichtung Freiwilligen Feuerwehr Gde. Neunkirchen und des Vereines Freiwillige Feuerwehr Umpfenbach. Spezielle, der Größe der Kinder angepasste Ausrüstung, Spiel- und Bastelmaterial, sowie Materialien, Literatur und Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung der Betreuer werden von der Gemeinde beschafft, bzw. finanziert.
3. Die Kinderfeuerwehrlern tragen keine persönliche Schutzausrüstung wie die aktiven Kräfte oder die Jugendfeuerwehr. Es wird ein Kinderfeuerwehr Warnweste und/oder ähnliches zur Verfügung gestellt.
4. Gegenstände, sofern sie von der Gemeinde oder vom Feuerwehrverein erworben wurden, verbleiben in deren Eigentum und müssen nach Austritt zurückgegeben werden.
5. Für die bei den Treffen der Kinderfeuerwehr mutwillig zerstörten oder beschädigten Gegenstände oder Einrichtungen haften die Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes.

### 9. AUSBILDUNG

1. Die Ausbildung wird gemeinsam vom einmal jährlich stattfindenden Kinderfeuerwehrausschuss nach den Grundsätzen dieser Ordnung geplant und vorbereitet sowie die Durchführung geregelt.
2. Für die Ausbildung sowie die Aktivitäten wird vom Kinderfeuerwehrausschuss ein Jahresdienstplan erstellt und jedem Kind/bzw. Erziehungsberechtigtem ausgehändigt.

## 10. SOZIALE ABSICHERUNG

1. Bei der praktischen Ausbildung ist die Leistungsfähigkeit der Kinder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist jederzeit zu achten.
2. Etwaige, bei den Treffen der Kinderfeuerwehr erlittenen Verletzungen sind sofort bei den Betreuern anzuzeigen. Der Betreuer informiert umgehend den Vorsitzenden/den Kommandanten und die Erziehungsberechtigten.
3. Die Aufsichtspflicht der Betreuer erfolgt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an die Betreuer und endet mit Abholung durch den Erziehungsberechtigten oder einer von den Erziehungsberechtigten schriftlich genannten Person. Haben die Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Feuerwehrhauses. Kinder, die sich vor oder nach der Übungszeit auf dem Gelände am Feuerwehrhaus befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Betreuer.
4. Im Krankheitsfall, bei meldepflichtigen Infektionserkrankungen in der Familie, ansteckenden oder fiebrigen Krankheiten und parasitären Befall darf das Mitglied der Kinderfeuerwehr die Treffen nicht besuchen. Krankheitsfälle, Allergien und sonstige körperlichen Behinderungen sind den Betreuern unverzüglich nach deren Bekanntwerden schriftlich zu melden.

## 11. Datenschutz

1. Die Kinderfeuerwehr legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Die Kinderfeuerwehr verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen.

## 12. SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Die Ordnung für die Kinderfeuerwehr Gde. Neunkirchen wurde am .....vom Kommandanten ..... beschlossen.
2. Die Ordnung für die Kinderfeuerwehr tritt am ..... in Kraft.

Umpfenbach, den

.....  
Unterschrift des Kommandanten